

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Was gilt, wenn das Handwerksunter- nehmen nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist?

§ 1 Absatz 2 Nr. 5 SchwarzArbG bestimmt, dass Schwarzarbeit auch dann vorliegt, wenn ein zulassungspflichtiges Handwerk ausgeübt wird, ohne dass der Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist. Es kommt dann bei der Beurteilung, ob Schwarzarbeit vorliegt, auf eine klassische „Schwarzgeldabrede“ nicht an.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat hierzu am 24.05.2017 unter dem Aktenzeichen 4 U 269/15 sogar entschieden, dass ein solcher Werkvertrag nichtig ist. Dies wiederum führt dazu, dass der Werkunternehmer nur in geringem Umfang seine Vergütung verlangen kann. Das Thema ist jedoch umstritten. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird hierzu erwartet.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**
Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
www.dingeldein.de